

# Antrag

## auf Erteilung eines Ausländer-Tagesjagdscheines

(für 14 aufeinander folgende Tage)

Name, Vorname	
geboren am/ in	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	

Jagdgast bei:

\_\_\_\_\_

Die Erteilung wird beantragt für die Dauer

vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Jagdhauptpflichtversicherung bei  
(Versicherungsgesellschaft)

\_\_\_\_\_

Anlage 2 (zu Nummer 12.4 Buchst. e AB-LJagdG LSA)

### **Erklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Ausländer-Tagesjagdscheines über die Zuverlässigkeit und Eignung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz**

#### **Ich erkläre, dass**

1. ich in den letzten fünf Jahren vor Abgabe dieser Erklärung nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin,
2. gegen mich kein rechtskräftiges Waffenverbot besteht,
3. mir weder in Deutschland noch im Ausland eine Jagderlaubnis versagt oder entzogen wurde,
4. ich nicht von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig bin,
5. keine gesundheitlichen, körperlichen oder psychischen Gründe vorliegen, die den vorsichtigen und sachgemäßen Umgang mit Waffen und Munition ausschließen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Beigefügt sind:

Kopie Reisepass/Personalausweis  
Kopie der Jagdberechtigung/Jagdschein des Heimatlandes  
Nachweis der Jagdhauptpflichtversicherung  
Passfoto (nur bei Neuerteilung)

**Bitte die Hinweise auf der  
Rückseite beachten!**

# Hinweise

## zur Erteilung von Ausländertagesjagdscheinen

Wer in Deutschland die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen (vergleiche § 15 Abs. 1 BJagdG).

Dies gilt auch für ausländische Gäste, welche aktiv an der Jagdausübung teilnehmen möchten.

Zur Erteilung von Ausländertagesjagdscheinen sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

### 1. Antragstellung

Das Überlassen der entsprechenden Dokumente bzw. deren Ablichtungen an Dritte (Jagdveranstalter, Gastgeber, Revierförster usw.) zur Vorlage bei der Jagdbehörde kann als konkludentes Verhalten (schlüssiges Verhalten) zum Nachweis einer Vertretungsbefugnis gewertet werden. Das persönliche Erscheinen antragstellender ausländischer Jagdgäste ist nicht erforderlich (§ 14 VwVfG - Bevollmächtigte und Beistände).

Bei nicht persönlichem Erscheinen gehört zu den vorzulegenden Dokumenten die Kopie eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises als Mindestmaß für den Abgleich der Identität mit einer ausländischen Jagderlaubnis und der zu leistenden Unterschrift auf der Selbstauskunft nach AB-LJagdG.

Wird bei Neuausstellung kein aktuelles Passfoto mit den Antragsunterlagen eingereicht, kann **kein** Jagdschein erteilt werden.

### 2. Übersetzungen der in fremder Sprache abgefassten Dokumente

Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen

In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden (§ 23 VwVfG - Amtssprache).

Dieses gilt auch für den Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung und für die Geschäftsbedingungen zu dieser Versicherung, wenn diese nicht bei einem deutschen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurde (siehe Nr. 4).

### 3. europäischer Feuerwaffenpass oder Selbstauskunft nach AB-LJagdG

Die Erklärung nach Anlage 2 der AB-LJagdG ist abzugeben, wenn bei der Beantragung kein europäischer Feuerwaffenpass vorgelegt werden kann.

Die Erklärung nach Anlage 2 der AB-LJagdG ist durch den Jagdgast persönlich zu unterzeichnen.

Die Unterschrift auf einer Selbstauskunft kann nicht durch einen Bevollmächtigten geleistet werden. Dieses würde den Sinn dieser Auskunft bei Nichtvorlage des europäischen Feuerwaffenpasses in Frage stellen.

### 4. Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für den Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG kann eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhundert-tausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden.

Die Geschäftsbedingungen ausländischer Versicherungsunternehmen stimmen u. U. nicht mit denen deutscher Versicherungsunternehmen überein und können z. B. die Leistung bei Trunkenheit, bei Auslandsaufenthalten oder bei Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen des Versicherungssitzes ausschließen.

Beantragen Ausländer auf der Grundlage einer ausländischen Haftpflichtversicherung einen Jagdschein, sind deren Geschäftsbedingungen dahingehend zu prüfen, dass Geschädigte in jedem Falle ausreichenden Versicherungsschutz genießen (Übersetzung - siehe zu Nr. 2).

Um bei Antragstellungen in diesen Fällen Unstimmigkeiten vorzubeugen, kann der Abschluss einer deutschen Jagdhaftpflichtversicherung empfohlen werden.

Ich empfehle regelmäßigen Gastgebern ausländischer Jagdgäste die Anforderungen an die Erteilung von Ausländerjagdscheinen zur Kenntnis zu geben und auf den Internetseiten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu Verfügung zu stellen. Auf eine angemessene Frist für die Einreichung von Anträgen für die Ausstellung von Ausländerjagdschein, auch hinsichtlich der eventuellen Nachforderung von Unterlagen, sollte hingewiesen werden.